



***Landeskonzept Berufsorientierung
der Regional- und Gemeinschaftsschulen
in Schleswig-Holstein***

Januar 2014

Gliederung

1. Das Landeskonzept Berufsorientierung an Regional- und Gemeinschaftsschulen	Seite 3
2. Grundsätze der Berufsorientierung	Seite 3-5
3. Ziele der Berufsorientierung	Seite 6
4. Standards der Berufsorientierung	Seite 7-9
5. Aufgabenprofile der Schulleitungen, der schulischen Beauftragten für Berufsorientierung, der Lehrkräfte	Seite 10-11
6. Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit	Seite 11-12
7. Aufgabenprofil der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufsorientierung	Seite 12-14
8. Rahmenbedingungen für schulische Praktika in allen Schularten	Seite 14-18
9. Hinweise zur Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Betrieben	Seite 18-20
10. Schülerfirmen in Schleswig-Holstein	Seite 20-25
11. Mustercurriculum zur Berufsorientierung des Kreises Dithmarschen	Anlage

1. Das Landeskonzept Berufsorientierung an Regional- und Gemeinschaftsschulen

In diesem neuen Landeskonzept aktualisiert und systematisiert das Bildungsministerium die Ziele und Standards für die schulische Berufsorientierung sowie die Aufgabenprofile für die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufsorientierung, die schulischen Beauftragten und die Lehrkräfte insgesamt. So wird zum einen für die schulische Praxis beschrieben, was eine gute Berufsorientierung kennzeichnet. Zum anderen können auch die Partner aus der Wirtschaft, den Regionalen Berufsbildungszentren bzw. den Berufsbildenden Schulen, den Arbeitsagenturen, Kommunen und Bildungsträgern daraus entnehmen, wer ihre jeweiligen schulischen Ansprechpartner sind und welche Aufgaben sie in der Berufsorientierung haben.

Des Weiteren enthält das Konzept Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Betriebspraktika, zur Zusammenarbeit mit Unternehmen auch mit Blick auf das Werbeverbot und den Datenschutz sowie zu Schülerfirmen.

Das Konzept ist gemeinsam mit den Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern für Berufsorientierung zusammengestellt und mit den Schülerrätinnen und Schülerräten sowie den externen Partnern aus Wirtschaft und Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden.

2. Grundsätze der schulischen Berufsorientierung in Schleswig-Holstein

Ein erfolgreicher Übergang von der allgemein bildenden Schule in die Ausbildung eröffnet jungen Menschen die Chance auf Teilhabe in Beruf und Gesellschaft. Darin liegt zugleich ein wirksamer Beitrag, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Die Vorbereitung auf diesen Übergang muss in den Regional- und Gemeinschaftsschulen frühzeitig einsetzen, und dabei müssen vor allem die Ausbildungsfähigkeit und die Berufswahlkompetenzen gestärkt werden. Es ist ein wesentlicher Bestandteil des gesetzlichen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages (§ 4 Abs. 3 Satz 3 SchulG), die Schüler „zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen“. Die diesen Zielen dienende schulische Arbeit wird vor allem in der Berufsorientierung zusammengefasst. Die Berufsorientierung stellt einen integrativen Bestandteil aller Fächer und Jahrgangsstufen dar. Sie beginnt in der Jahrgangsstufe 5 und hat einen deutlichen Praxisbezug (z.B. Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen am Lernort Betrieb). In jeder Schule ist eine Lehrkraft damit beauftragt,

die Berufsorientierung sowohl innerhalb der Schule also auch mit den außerschulischen Partnern zu koordinieren (BO-Beauftragter). Grundlage der Berufsorientierung ist das entsprechende Curriculum jeder Schule.

In der Berufsorientierung und in der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf müssen heute unter den Aspekten von Prävention und der Förderung von Benachteiligten die Zielgruppen erweitert werden: Zunehmend haben z.B. auch Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Haupt- und Realschulabschlüssen Schwierigkeiten in der beruflichen Orientierung und finden nicht den direkten Weg in eine betriebliche Ausbildung. Schleswig-Holstein hat – wie alle Bundesländer – begonnen, sowohl im allgemein bildenden Schulsystem als auch im sogenannten Übergangssystem die Arbeit mit dem Ziel zu verändern, dass mehr Jugendliche als bisher direkt von der allgemein bildenden Schule in eine Ausbildung gehen bzw. einen höheren Schulabschluss erreichen.

Es besteht Konsens darüber, dass trotz des demografischen Wandels und der geringer werdenden Zahl von Jugendlichen immer noch nicht alle Schulabgänger eine Ausbildung aufnehmen werden. Die Partner des Ausbildungspaktes machen in ihrer gemeinsamen Erklärung "Junge Menschen beim Übergang in betriebliche Ausbildung gezielt unterstützen" vom November 2012 deutlich: *Besonderer Unterstützung bedürfen jene Schulabgänger, die keinen direkten Zugang in betriebliche Ausbildung finden. Die Paktpartner sind sich einig, dass es diesen Unterstützungsbedarf trotz demographischer Entwicklung und steigender Ausbildungschancen schwächerer Jugendlicher weiterhin geben wird. ...*

Es gilt insgesamt, erfolgreiche Konzepte weiterzuentwickeln und in der Vielfalt der Maßnahmen und Strukturen Schwerpunkte zu setzen. So werden wir die schulische Berufsorientierung in den Bereichen stärken, die im Weiteren beschrieben sind. Wir werden außerdem auf den großen Erfolgen des Handlungskonzepts Schule & Arbeitswelt aufbauen und dieses Konzept für die nächste Förderperiode des Europäischen Sozialfonds ESF 2014 bis 2020 weiterentwickeln, weil es den bislang effektivsten Beitrag dazu leistet, die Ausbildungsfähigkeit der Zielgruppen und den direkten Übergang in Ausbildung zu verbessern, und dadurch auch dem Fachkräftemangel zu entgegenzuwirken.

2.2 Schulische Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 5

Die Schülerinnen und Schüler sollen schon ab der Jahrgangsstufe 5 intensiver als bisher z.B. einzelne Berufsfelder und Betriebe kennen lernen. Ferner ist vorgesehen, durch einen schüler-aktivierenden Unterricht vor allem auch ihre Handlungs-, Selbst- und Sozialkompetenzen, z.B. bei der Vorstellung einer Gruppenarbeit oder der Übernahme von Aufträgen für die Klassengemeinschaft, zu stärken. Dem Ziel, einen direkten Einblick in Wirtschaft und Arbeitsleben zu erhalten und eigene Fähigkeiten einschätzen zu lernen, dienen auch altersgemäße Formen z.B. von Betriebsbesuchen oder Unternehmensplanspielen.

Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit mit den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) bzw. den berufsbildenden Schulen ausgeweitet werden. Die Schülerinnen und Schüler können so in den Berufsschulen einzelne Ausbildungsberufe und ihre Anforderungen kennen lernen. Lehrkräfte der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen werden sich u.a. in wechselseitigen Hospitationen austauschen und sich gemeinsam fortbilden.

2.3 Verstärkung der schulischen Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 8

Ab Beginn der Jahrgangsstufe 8 verstärken die Lehrkräfte die Arbeit in der schulischen Berufsorientierung. Die Schülerinnen und Schüler werden systematisch im Unterricht, u.a. in Bewerbungstrainings, Betriebspraktika, Unternehmensplanspielen in ihrer Berufswahlkompetenz und ihrer Selbständigkeit gefördert.

Flexible Übergangsphasen

Am Ende der Jahrgangsstufe 7 entscheiden die Schulen, welche Schülerinnen und Schüler in einer Flexible Übergangsphase gemäß §§ 42, 43 SchulG auf den Hauptschulabschluss vorbereitet werden. Die Schülerinnen und Schüler können die Jahrgänge 8 und 9 dort in drei Jahren durchlaufen. Die Flexiblen Übergangsphasen sollen - wie mit dem Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt - auch mit dem Handlungskonzept PLuS verzahnt werden: Diese Schülerinnen und Schüler werden somit wieder in die Förderung über seine zentralen Elemente - das Coaching und die Kompetenzfeststellung - einbezogen.

3. Ziele der schulischen Berufsorientierung

Was sollen die Schulen und Lehrkräfte erreichen?

- § 4 Absatz 3 Schulgesetz

Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, ... Es gehört zum Auftrag der Schule, die jungen Menschen zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen. Die Schule ... wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen. Die Schule soll Kenntnisse wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, ...

- Erlass zum Personalzuweisungsverfahren Schuljahr 2012/13

Die Ausbildungsfähigkeit soll gestärkt werden, verbunden mit der besonderen Förderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik.

Schule und Lehrkräfte sollen

- es ihren Schülern/innen ermöglichen, dass sie sich altersangemessen und ausgewogen mit den Bereichen Handwerk und Industrie, Strukturen, Entwicklungen und Anforderungen von Wirtschaft und Berufswelt auseinandersetzen und darüber einen realistischen Einblick gewinnen.
- ihre Schüler/innen dabei unterstützen und anleiten, dass sie eigenverantwortlich und auf der Grundlage ihrer Kompetenzen und Interessen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen eine tragfähige berufliche Entscheidung treffen.
- die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie die Motivation der Schüler/innen fördern, eine eigene und konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln und umzusetzen.
- gemeinsam mit der Berufsberatung ihre Schüler/innen dabei anleiten, dass sie einen passenden Anschluss nach dem Schulabschluss erreichen. Dieser Prozess wird während der Schulzeit begonnen und abgeschlossen.

4. Standards: Wie setzt eine Schule eine gute Berufsorientierung um?

- § 4 Absatz 3 Schulgesetz

Die Schule arbeitet in der Berufsorientierung mit den nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II und III) zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Arbeitsförderung zusammen und wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen.

- § 63 Schulgesetz

Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

...

- 1. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage, ...*

- § 30 Absatz 7 Schulgesetz

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(7) Um die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten, übermitteln die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren der zuständigen Berufsschule die folgenden Daten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder das Förderzentrum nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen:

Vor- und Familienname,

Tag und Ort der Geburt,

gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Anschrift),

Anschrift,

Gesamtnoten und Ergebnisse der letzten beiden erteilten Zeugnisse,

Zeitpunkt und Ergebnis der Abschlussprüfung.

- § 3 Abs. 6 RegVO und § 2 Abs. 5 GemVO

„Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.“

- Erlass Personalzuweisungsverfahren Schuljahr 2012/13
 - Die schulische Berufsorientierung muss einen deutlichen Praxisbezug haben.
 - Es sind Betriebspraktika durchzuführen. Sie stellen schulische Veranstaltungen an einem anderen Lernort dar.
 - Die Berufsorientierung einer jeden Schule wird auf der Grundlage eines entsprechenden Curriculums konzipiert.
 - Die Berufsorientierung und das Curriculum werden in Kooperation mit der Berufsberatung und allen anderen wesentlichen Partnern, die den Übergang von der Schule in den Beruf gestalten, umgesetzt.
 - In jeder Schule der Sekundarstufe I ist eine Lehrkraft mit der Koordinierung der Berufsorientierung zu beauftragen und dafür angemessen von anderen Aufgaben zu entlasten.
 - Die Anzahl der aktuell 63 Standorte mit Flexiblen Übergangsphasen (§§ 42, 43 SchulG) soll mindestens erhalten werden.

Schulprogramm und schulisches Fortbildungskonzept

- Das schulische BO-Curriculum wird von der Schulkonferenz beschlossen, ist Bestandteil des Schulprogramms und wird an die externen Partner kommuniziert.
- Berufsorientierung (BO) ist Teil des Prozesses von Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie des Fortbildungsprogramms jeder Schule.
- Die Lehrkräfte, vor allem der/die BO-Beauftragte, nehmen an Fortbildungen zur BO teil und absolvieren möglichst Betriebspraktika.

Unterricht

- Die Lehrkräfte verzahnen die BO mit ihren Fächern und stimmen die Unterrichts- und Aufgabenkultur auch auf die BO hin ab.
- Die Maßnahmen der jeweiligen BO und die Aktivitäten der Schüler/innen werden dokumentiert. Dazu führen die Schüler/innen unter Anleitung der Lehrkräfte den Berufswahlpass oder ein anderes geeignetes Portfolio-Instrument.
- Die Lehrkräfte gewährleisten eine ausgewogene Darstellung der Themen aus der BO, der Branchen aus Handwerk und Industrie; sie informieren die Schüler/innen über eine möglichst große Bandbreite aus Wirtschaft und Arbeitswelt. Sie nutzen dabei Schulbücher, Materialien und Medien, die diese Ausgewogenheit

gewährleisten. Sie beziehen ihre Partner, u.a. aus Berufsberatung und Wirtschaft, dabei ein.

- Zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung und zur Verbesserung beruflicher Handlungskompetenz berücksichtigen die Lehrkräfte unter dem Aspekt der Stärkenorientierung einerseits individuelle Potenzial- und Leistungsprofile der Schüler/innen. Andererseits beziehen sie ebenfalls den Ausbildungsstellenmarkt, die Arbeitsmarktsituation und die Chancen schulischer Ausbildungsgänge ein.

Zusammenarbeit

- Die Schule beteiligt sich an den wesentlichen regionalen Gremien zur Koordinierung des Übergangs Schule - Beruf. Sie wird dort in der Regel durch den/die BO-Beauftragte/n vertreten.
- Die Schule arbeitet vor allem auch mit den Eltern eng zusammen und bezieht sie in den BO-Prozess ein.
- Die Schule nimmt möglichst an Programmen zur BO teil, z.B. Bundesprogrammen, um zusätzliche Ressourcen zu akquirieren.
- Die Schule arbeitet vor allem auch mit der Berufsberatung eng zusammen und gewährleistet jedem Schüler/jeder Schülerin Zugang zu den entsprechenden Angeboten.
- Die Schule arbeitet mit der/den Berufsbildenden Schulen bzw. Regionalen Berufsbildungszentren der Region zusammen.
- Die Schule arbeitet mit externen Experten/innen, z.B. aus Unternehmen, Verwaltungen zusammen und setzt sie als Referenten/innen, Mentoren/innen, Berater/innen o.Ä. in der schulischen BO ein.
- Die Schule arbeitet in der Regel auch mit Bildungsträgern zusammen.

Es wird empfohlen,

- dass die Schule ab der Jahrgangsstufe 7 für die Schüler/innen Kompetenzfeststellung und Berufsfelderprobung ermöglicht.
- dass die Schule Schülerfirmen anbietet.
- dass die Schule Plan- und Simulationsspiele durchführt.
- dass die Schule ein BO-Büro einrichtet, in dem Materialien zugänglich sind und das als Besprechungsraum für alle am BO-Prozess Beteiligten genutzt werden kann.

5. Aufgabenprofile für die schulische Berufsorientierung der Regional- und Gemeinschaftsschulen

a) Der Schulleiter/die Schulleiterin

- gewährleistet eine Umsetzung der Ziele und Standards für die schulische Berufsorientierung (BO).
- führt eine abgestimmte und transparente Aufgabenverteilung innerhalb der Schule auch für die BO herbei.
- gewährleistet die Ernennung einer Lehrkraft zum/zur BO-Beauftragten und ihre/seine angemessene Entlastung.
- erarbeitet mit dem/der BO-Beauftragten und ggf. weiteren Lehrkräften eine klar definierte Aufgabenbeschreibung für den/die BO-Beauftragte/n, die in der Schulkonferenz beschlossen wird.

b) Der/die schulische BO-Beauftragte

- koordiniert die Umsetzung der Ziele und Standards für die BO auf der Grundlage des BO-Curriculums.
- koordiniert die Erarbeitung und Aktualisierungen des schulischen BO-Curriculums im Kollegium.
- erarbeitet eine Jahresplanung, auf deren Grundlage die Umsetzung des schulischen BO-Curriculums erfolgt. Er/sie stimmt sie im Kollegium und mit den externen Partnern ab.
- nimmt an den Dienstversammlungen teil, zu denen der/die jeweilige Kreisfachberater/in für BO einlädt.
- ist neben der Schulleitung Ansprechpartner/in für alle externen Partner und koordiniert die Zusammenarbeit der Schule mit ihnen.
- berichtet regelmäßig über die Umsetzung der BO auf Lehrerdienstversammlungen und in der Schulkonferenz.
- informiert (und schult ggf.) Lehrkräfte aller Jahrgangsstufen (ab 5), vor allem aber auch die der Abgangsklassen, über aktuelle Inhalte, Methoden und Materialien der BO.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Arbeitsagentur/Berufsberatung.
- gewinnt externe Partner, ggf. zusätzlich zur Schulleitung, und koordiniert entsprechende Aktivitäten der anderen Lehrkräfte.

- koordiniert die Zusammenarbeit mit externen Partnern und organisiert die regelmäßigen (Betriebs-)Kontakte.
- ist Ansprechpartner/in für Lehrkräfte in Fragen der Betriebspraktika.

c) Die Lehrkräfte

- legen über die Fachkonferenzen jahrgangsbezogene Schwerpunkte zur BO fest.
- unterstützen über die pädagogische Konferenz die individualisierten Wege zur Berufsfindung.
- setzen Aufgaben mit konkretem Bezug zur BO im Unterricht ein.
- beziehen die Ergebnisse von Kompetenzfeststellungen und Berufsfelderproben in den Unterricht ein.

6. Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Die Angebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit sind interessen-neutral und kostenlos. Sie leisten damit einen grundlegenden Beitrag zur beruflichen Orientierung der Schüler/innen und sollten in partnerschaftlicher Abstimmung zwischen Schule und Berufsberatung möglichst umfassend genutzt werden.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit unterstützt die schulische Berufsorientierung durch

a) Personale Angebote

- Schulbesprechungen in Vorabgangs- und Abgangsklassen
(Gruppenveranstaltungen zur Konkretisierung des Berufswahlprozesses bzw. der Vorbereitung und Umsetzung der Berufswahlentscheidung)
- Schulbesprechungen zwei Jahre vor dem Schulabschluss
(als Einstieg in den Berufswahlprozess mit Blick auf die Stärken eines Schülers/einer Schülerin)
- Elternveranstaltungen
(zu Themen wie aktuelle Situation auf dem Ausbildungsmarkt, Bildungswege, Fördermöglichkeiten, Hilfen der Berufsberatung und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern)
- Mitwirkung bei Projekttagen
(z. B. mit berufskundlichen Informationsveranstaltungen, Bewerbungseminaren)

- Informationsveranstaltungen im Berufsinformationszentrum (BiZ)
- Der/die schulische BO-Beauftragte und der/die Berufsberater/in planen und gestalten die für das Schuljahr vorgesehenen Angebote gemeinsam; sie werden dementsprechend in die schulische Jahresplanung einbezogen (siehe auch Ziff. 5b).

b) Mediale Angebote für Sek I und Sek II

Berufskundliche Schriften und IT-gestützte Medien für Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte

c) Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung

Zusätzlich zu diesen vorgenannten Angeboten können besondere Berufsorientierungsveranstaltungen (wie Potenzialanalysen und Berufsfelderproben) für Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die ihnen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen und sie damit besser auf die Berufswahl vorbereiten. Die Förderung kann erfolgen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Finanzierung beteiligen.

d) Sprechstunden

Ergänzend zu Berufsorientierungsveranstaltungen bietet die Berufsberatung regelmäßige Sprechstunden für die Schüler/innen der Vorabgangs- und Abgangsklassen an, um individuelle Fragen zur Berufswahl unkompliziert zu klären.

7. Aufgabenprofil der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für

Berufsorientierung

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufsorientierung sind von der Landesregierung Ende 2008 im Rahmen einer Erweiterung ihrer bisherigen Aufgaben mit der wesentlichen Koordination in der regionalen Berufsorientierung beauftragt worden. Sie sind vor allem für die Schulen sowie für die Arbeitsagenturen, die Kammern und Verbände, Unternehmen, aber auch das Ministerium neben den Schulrätinnen und Schulräten die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen wesentlichen Fragen der Berufsorientierung.

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater ...

- stimmen sich in ihrer Arbeit eng mit den Schulrätinnen und Schulräten ab.
- organisieren Fortbildungen in der Berufsorientierung.
- informieren und vernetzen die Schulbeauftragten und unterstützen/beraten sie in ihrer Arbeit (vor allem: schulische Curricula für Berufsorientierung, Einsatz des

Berufswahlpasses, örtliche Firmenkontakte, Kooperationsvereinbarungen Schule-Wirtschaft).

- stimmen alle Maßnahmen der schulischen Berufsorientierung mit denen des Handlungskonzeptes Schule-Arbeitswelt ab und unterstützen dessen Umsetzung (z.B. Teilnahme an den Sitzungen als Mitglieder der jeweiligen Steuergruppen).
- knüpfen und pflegen innerhalb ihres Kreises Kontakte zu den regionalen Fachberaterinnen der Kammern, den Interessenverbänden der Wirtschaft (IHKen, HWKen, Unternehmensverbände), zu Gewerkschaften und zu anderen wesentlichen Akteuren wie den Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft, den Regionalen Berufsbildungszentren bzw. den Berufsbildenden Schulen sowie den Koordinatoren/innen Schule-Wirtschaft der Gymnasien oder z.B. Bildungsträgern, Universitäten usw.
- begleiten ggfs. regionale Maßnahmen der Berufsorientierung wie Förderpreise und Wettbewerbe.
- unterstützen und organisieren regionale Informationsveranstaltungen zu Fragen der Berufsorientierung und Berufswahl (z.B. für Eltern oder Berufsinformationsmessen).
- unterstützen die Koordinierung der Schüler- und Lehrerbetriebspraktika im Kreis.

Dafür nehmen die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufsorientierung an den Dienstversammlungen, die das für Bildung zuständige Ministerium (mindestens zweimal jährlich) einberuft, an den Sitzungen der jeweiligen Regionalgruppe sowie an Fortbildungen teil. Sie führen mit den in den Schulen mit der Koordinierung der Berufsorientierung beauftragten Lehrkräften (Schulbeauftragte) mindestens zweimal jährlich Dienstversammlungen durch.

Drei der Kreisfachberaterinnen und –berater, zurzeit die der Kreise Kiel, Segeberg und Flensburg, haben zusätzliche koordinierende Aufgaben in den IHK-Bezirken Nord, Mitte und Süd:

Sie

- leiten die Regionalgruppe ihres Bezirkes und steuern Informationsaustausch und Abstimmung im Handlungsfeld Schule-Beruf. In den Regionalgruppen sind die jeweils wesentlichen Akteure der Berufsorientierung wie z.B. die Kreisfachberater/innen für BO der betreffenden Kreise, die Beruflichen Schulen und

die regionalen Fachberaterinnen der Kammern vertreten und stimmen ihre Aktivitäten ab.

- pflegen kreisübergreifende Kontakte zu den Interessenverbänden der Wirtschaft (IHKen, HWKen, Unternehmensverbände), zu Gewerkschaften und zu anderen wesentlichen Akteuren wie den Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft sowie den Koordinatoren/innen Schule-Wirtschaft der Gymnasien.

8. Rahmenbedingungen für schulische Praktika in allen Schularten

8.1 Definition „schulisches Praktikum“

Grundsätzlich handelt es sich um ein „schulisches Praktikum“ und damit eine schulische Veranstaltung, wenn die Schule es autorisiert (Schulstempel, schulische Formulare), wenn sie nach den Rahmenseetzungen des für Bildung zuständigen Ministeriums Einfluss auf Form und Inhalt nimmt und die Durchführung organisiert. Das „schulische Praktikum“ findet in der Regel während der Unterrichtswochen statt, kann aber in die Ferien verlängert werden. Die Schule ist für Inhalt und Durchführung verantwortlich und sorgt für die Betreuung.

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG beschließt die Schulkonferenz u.a. über Grundsätze für Betriebs- und Wirtschaftspraktika. Die Schulen entscheiden somit im Rahmen ihrer Eigenverantwortung über Formen, Dauer, Jahrgangsstufen und andere Gestaltungsfragen der Betriebspraktika. Das Betriebspraktikum ist Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung.

Die schulischen Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional. Die Schülerinnen und Schüler sollen von den Lehrkräften besucht werden, und auf jeden Fall muss es in Betrieb und Schule je eine Kontaktperson geben, über die Informationen kurzfristig ausgetauscht werden können und die als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Schule fungieren.

Diese Praktika können für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch vom Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes durchgeführt werden. Dabei kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb sowie auf dem Weg zum Praktikum auf den Integrationsfachdienst übertragen werden.

Das Wirtschaftspraktikum ist inhaltlich dem Lehrplan Wirtschaft/Politik zugeordnet und wird bewertet. Deshalb muss die Schule in der Lage sein, den Inhalt des Berichtes nachvollziehen zu können, bzw. den Betrieb kennen, um sachgerecht beurteilen zu können.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Betrieb ist es sinnvoll, Kriterien für Praktika zu beschreiben und einen gegenseitigen, regelmäßigen Austausch zu vereinbaren.

8.2 Auswärtige Praktika im Rahmen des „schulischen Praktikums“

Auswärtige Praktika sind Praktika, die für die Schüler/innen mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden sind. Ein auswärtiges Praktikum kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.). Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.

Nicht über das auswärtige Praktikum versichert sind die „eigenwirtschaftlichen Wege“, d.h. Wege außerhalb des Praktikums z.B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Die Eltern müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und bei Bedarf für eine private Unfallversicherung zu sorgen haben.

8.2.1 Antrag

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten muss/müssen schriftlich begründen, weshalb ein auswärtiges Praktikum vorteilhafter bzw. lehrreicher als ein regionales ist. Die Eltern sollen eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) unterschreiben. Im Fall des Wirtschaftspraktikums sollen die inhaltlichen Vorteile aus wirtschaftlicher Sicht erklärt werden, da es sich nicht um ein Berufsfindungspraktikum handelt.

8.2.2 Ablaufplan

Es muss ein Ablaufplan vorgelegt werden, der es der Lehrkraft ermöglicht zu beurteilen, ob das Praktikum qualitativ geeignet ist.

8.2.3 Ansprechpartner/in im Betrieb

Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb muss benannt werden, die/der für die Schule auch erreichbar ist. Mit dieser Person muss die Schule tatsächlich Kontakt halten, da sie ansonsten ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht nicht nachkommt. Sinnvoller ist es, vor Ort einen Betrieb als Kooperationspartner oder eine Schule bzw. Betreuungsperson zu haben, die die Betreuung übernimmt. Sollte es sich bei der Betreuung vor Ort um einen Kooperationsbetrieb handeln, kann die Qualität des Platzes bereits in der Kooperationsvereinbarung beschrieben und die Betreuung geregelt werden.

8.2.4 Auslandspraktikum im Rahmen des „schulischen Praktikums“

Sollte ein Auslandspraktikum genehmigt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie oben. Auch hier muss der „Arm der Schule reichen“.

In Europaschulen werden auch die Auslandspraktika in aller Regel von Lehrkräften begleitet.

Letztendlich entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter, ob der Platz vergeben wird oder nicht. Einen Rechtsanspruch auf ein Auslandspraktikum gibt es nicht.

8.3 Privates Praktikum

Ein Praktikum ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit ist in der Regel keine schulische Veranstaltung, sondern ein privates Praktikum. In diesem Fall greift nicht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse, sondern der über die Berufsgenossenschaft, da die Praktikantinnen und Praktikanten über die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes - ohne Mehrkosten für den Betrieb - automatisch mitversichert sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzliche Praktika mit schulischer Betreuung benötigen, kann auch ein Praktikum in der unterrichtsfreien Zeit eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.).

Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (siehe 1.) gelten auch für zusätzliche Praktika.

8.4 Unfallversicherung

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel.

Ein „schulisches Praktikum“ ist grundsätzlich unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt (dazu gehören alle Wege im direkten

Zusammenhang mit dem Praktikum, im Betrieb selbst, nicht jedoch die sog. „eigenwirtschaftlichen Wege“). Die Schule trägt die Verantwortung, d.h.

- sie muss darüber Bescheid wissen, wohin die Schülerinnen und Schüler gehen (in welchen Betrieb), was diese im Betrieb machen und sie muss sich über die dortigen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften und –Regeln, die Erste-Hilfe-Kette und allgemein zur Arbeitsplatzsicherheit vergewissert haben,
- sie muss die Verantwortung und Begleitung des Praktikums sicherstellen (bei auswärtigen Schulen oder im Ausland: Gibt es eine Partnerschule vor Ort? Kann jemand vor Ort beauftragt werden, z.B. der Kooperationspartner, eine Schule? Wie ist der Kontakt ansonsten sicher gestellt?). Der „Arm der Schule muss reichen“.

Falls es zu einem Unfall kommt, muss die Schule die Unfallmeldung erstellen und Auskunft geben.

8.5 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung besteht bei dem jeweils zuständigen Kommunalversicherer - dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein in Kiel bzw. dem Haftpflichtschadenausgleich Deutscher Großstädte für die Landeshauptstadt Kiel.

Die Eintrittspflicht der Kommunalversicherer ist nachrangig. Vorrangig ist eine bestehende Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung wird den Eltern dringend empfohlen.

8.6 Jugendarbeitsschutzgesetz

Schulische Praktika sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages. Die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten sollen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages betriebliche Abläufe kennenlernen und sich in ihren beruflichen Vorstellungen orientieren. Sie unterliegen im Betrieb zwar auch der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb – stattfindet. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten zu vereinbaren. Hierbei finden die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes Berücksichtigung.

9. Hinweise zur Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Betrieben

1. Die Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Betrieben ist ein unverzichtbarer Bestandteil der schulischen Berufsorientierung sowie der Einbindung von Schule in ihr Umfeld. Lehrkräfte und Unternehmensvertreter/innen, aber vor allem die Schüler/innen gewinnen durch eine solche Kooperation wichtige Kenntnisse und Erfahrungen. Diese tragen erheblich zur Berufsorientierung und damit zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Förderung der Berufswahl- sowie Ausbildungsfähigkeit bzw. Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei. Die Schule erfüllt damit ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 4 SchulG.

Im Rahmen der Landespartnerschaft Schule – Wirtschaft hat die Landesregierung Schleswig-Holstein durch die Ministerien für Bildung sowie für Wirtschaft mit der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord), dem Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit u.a. vereinbart, diese Kooperationen gemeinsam zu fördern.

2. Das schulgesetzliche Werbeverbot (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchulG) dient dazu, öffentliche Schulen frei von Werbung zu halten und damit die Entwicklung der Schüler/innen möglichst frei von insbesondere kommerziell orientierter Beeinflussung zu gewährleisten. Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen können daher nicht geschlossen werden, wenn

- a) es sich um Unternehmen handelt, deren Produkte nicht mit dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 4 SchulG vereinbar sind;
- b) einzelne Bestimmungen in der vorgesehenen Kooperationsvereinbarung auf die Durchführung von unmittelbar werbewirksamen Maßnahmen in der Schule ausgerichtet sind. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Regelung dem Kooperationspartner ermöglichen soll, auf schulischen Veranstaltungen Schülerinnen und Schüler über seine Produkte mit der Zielrichtung zu informieren, diese (zukünftig) als Kunden zu gewinnen (z. B. Informationsstand auf Schulfesten; Verteilung von Produktinformationen u. Ä.). Gleiches gilt für ein vorrangig an diesem Ziel ausgerichtetes Herstellen von Kontakten zwischen dem Unternehmen und einzelnen oder mehreren Schülerinnen und Schülern.

3. Die Schule hat zu gewährleisten, dass der Kooperationspartner oder ein sonstiges in der Schule z.B. für ein Bewerbungstraining auftretendes Unternehmen personenbezogene Daten bei den Schülerinnen und Schülern ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen abfragt: Die Angabe zu personenbezogenen Daten ist freiwillig, jederzeit für die Zukunft widerruflich und steht nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung.

- Die Schülerinnen und Schüler sind mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Angaben freiwillig und jederzeit für die Zukunft widerruflich sind und dass die Datenangabe nicht in einem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert die Schule deren Eltern rechtzeitig vor der Durchführung der betreffenden Veranstaltung über die vorgesehene Abfrage personenbezogener Schülerdaten. Von minderjährigen Schülerinnen und Schülern erteilte Angaben sind auf Verlangen der Eltern auch nach der Abfrage unmittelbar zu löschen.

Wettbewerbe o.Ä. von Dritten, die die Angabe von personenbezogenen Daten erfordern, sind nur dann im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bzw. in Schulen zulässig, wenn sie Gewinne für die Schule oder für eine Klasse ermöglichen. Wettbewerbe mit Gewinnen für einzelne Schüler/innen wie z.B. Mobiltelefone sind nicht zulässig.

Die Schule weist den Kooperationspartner/das Unternehmen auf diese Grundsätze zur Abfrage personenbezogener Daten hin. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 7 SchulG: Die jeweilige Veranstaltung findet in Verantwortung und unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

4. Eine Übermittlung personenbezogener Schülerdaten z. B. zur Kontaktherstellung für Praktika, Bewerbungsgespräche o. Ä. ist für die Schule auch an den Kooperationspartner gem. § 30 Abs. 3 SchulG stets nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig. Die Schule teilt dem Kooperationspartner die Zweckbindung für die Verwendung der personenbezogenen Schülerdaten schriftlich mit. Die Daten dürfen dann ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden und sind dann zu löschen.

5. Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen, die den Punkten 1 bis 4 nicht entsprechen, sind im Zusammenwirken mit dem kooperierenden Unternehmen

weiterzuentwickeln. Sind die Punkte 1 bis 4 erfüllt, ist es nicht erforderlich, die jeweilige Kooperation der Schulaufsicht vorzustellen.

6. Zur Berufsberatung führen die Agenturen für Arbeit Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung und Beratung einschließlich Sprechstunden in den Schulen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag neutral und kostenlos durch.

10. Schülerfirmen in Schleswig-Holstein

I. Grundsätze

Schülerfirmen und Unternehmensplanspiele stellen wichtige Formen handlungsorientierten und fächerübergreifenden schulischen Arbeitens dar. Sie haben nicht nur die Vermittlung ökonomischer Kenntnisse zum Ziel, sondern dienen der Erfüllung des schulischen und pädagogischen Auftrags insgesamt. Die Schüler/innen sollen auch hier ihre Selbst-, Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz weiterentwickeln. Sie sollen möglichst selbständig Grundprinzipien unternehmerischen Handelns erproben, dafür die notwendigen Recherchen und Planungen vornehmen und diese gemeinsam umsetzen. Sie sollen im Team arbeiten. Sie sollen außerdem die Auswirkungen ihres Handelns auch auf andere kennen lernen und dabei ökonomische, ökologische und soziale Belange berücksichtigen. Die Schüler/innen stellen in einer Schülerfirma eigene Produkte her oder erbringen Dienstleistungen. Sie imitieren die Abläufe und Strukturen eines Wirtschaftsunternehmens in vereinfachter Form, wenden ökonomische Kenntnisse an und sammeln Erfahrungen für ihre berufliche Orientierung.

Mit einem Planspiel simulieren die Schülerinnen und Schüler die Abläufe und Strukturen eines Unternehmens in rein fiktiver Form. Im Folgenden wird zwischen Schülerfirmen und Planspielen zur Unternehmenssimulation unterschieden. Eine Schülerfirma nimmt am Rechtsverkehr teil, schließt also Kauf-, Dienstleistungs- oder andere Verträge ab und/oder stellt vertragsähnliche Kontakte her. Ein Unternehmensplanspiel wie WIWAG simuliert diese Vorgänge, z.B. über ein Computerprogramm. Es werden keine Produkte erstellt, Dienstleistungen angeboten o.Ä.. Da Unternehmensplanspiele keine Haftungsrisiken mit sich bringen, werden sie hier nicht weiter behandelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Schülerfirmen grundsätzlich mit Haftungsrisiken für Schüler/innen und Lehrkräfte verbunden sind, soweit rechtserhebliche Handlungen

vorgenommen und die Schüler/innen (und die Lehrkräfte) nach außen im Rechtsverkehr tätig werden. Bei Schülerfirmen, die z.B. im Rahmen des JUNIOR-Wettbewerbs und der entsprechenden Rahmenbedingungen arbeiten, werden diese Haftungsrisiken durch die Organisationsvorgaben minimiert, können aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Folgenden gilt es, die bestehenden Haftungsrisiken zu beschreiben und den Schulen konkrete Hinweise zu geben, wie sie mit diesen Risiken umgehen, sie reduzieren bzw. zum Teil ausschließen können.

II. Haftungsrisiken

Eine Schülerfirma, auch im Rahmen des JUNIOR-Wettbewerbs, nimmt mit allen Konsequenzen am realen Markt teil. Sobald die Mitglieder einer Schülerfirma im Rechtsverkehr auftreten und Verbindlichkeiten eingehen, handeln sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie verantworten - Schüler/innen wie Lehrkräfte - alle steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen eigenständig. Die Gesellschafter/innen haften im vollen Umfang mit ihrem Privatkapital. Dies gilt auch, wenn die Schülerfirma als schulische Veranstaltung anerkannt ist.

Bei Gründung einer Schülerfirma werden die beteiligten volljährigen und - wenn ihre gesetzlichen Vertreter/innen (Eltern) zustimmen, - auch die minderjährigen Schüler/innen sowie die Lehrkräfte mit allen rechtlichen Folgen Gesellschafter/innen dieser GbR. Erledigt eine Schülerfirma z.B. Reparaturen, schließt sie hierbei sogenannte Werkverträge i.S.d. § 631 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Besteller (Kunde) erwirbt damit gegen die Schülerfirma die in § 634 BGB beschriebenen vertraglichen Ansprüche für den Fall, dass die Durchführung der Reparatur mangelhaft war. Er kann etwa die Nacherfüllung (Mangelbeseitigung) verlangen, die Reparatur auf Kosten des Schülerunternehmens ggf. selbst vornehmen, von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Diese Ansprüche können auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden und sind nicht versicherbar, da es sich um vertragliche Ansprüche handelt.

Die Haftung für vertragliche Schadensersatzansprüche entfällt auch dann nicht, wenn Reparaturen entgeltfrei (oder gegen eine Spende) erledigt werden. Denn in diesem Fall

werden zwar keine Werkverträge abgeschlossen, aber vertragliche Schadensersatzansprüche können auch im Rahmen eines dann vorliegenden Gefälligkeitsverhältnisses oder Auftrages entstehen.

Die Kunden/innen der Schülerfirma - dies können auch andere Schüler/innen oder Lehrkräfte sein - können bei Körper- und Sachschäden unabhängig von den vertraglichen Ansprüchen ggf. auch gesetzliche Ansprüche gegen das Schülerunternehmen haben (z.B. gemäß § 823 Abs. 1 BGB). Auch hierfür haften die Gesellschafter/innen mit ihrem Privatvermögen. Eine Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA) besteht in diesem Fall nicht. Im Einzelfall wäre allenfalls zu prüfen, ob ggf. bestehende private Haftpflichtversicherungen der Schüler/innen oder Lehrkräfte eintreten.

II.1 Umgang mit Haftungsrisiken

II.1.1 Versicherungen

Die Mitglieder jeder Schülerfirma schließen private Haftpflichtversicherungen ab; für die Schülerfirma sind je nach Geschäftsbereich zudem Betriebs-, Geräte- oder Produkthaftpflichtversicherungen abzuschließen. Die jeweils relevanten Rechtsvorschriften wie Urhebergesetz, Produkthaftung, Markenrechte, Patentrecht, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Gewerberecht, Steuerrecht sind zu beachten.

II.1.2 Verfahren

Für Schülerfirmen beachtet die Schule:

1. Bei minderjährigen Schülern/innen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen.
2. Die Schülerfirma muss als schulische Veranstaltung anerkannt werden; hierzu ist eine schriftliche Bestätigung von Schulleitung und ggf. Schulträger erforderlich. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Aufsicht usw. für schulische Veranstaltungen.
3. Zwischen Schule, Schulträger und Schülerfirma wird eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschlossen.
4. Bei Bedarf erteilt der Schulträger der Schülerfirma eine schriftliche Vollmacht für den Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften wie den Kauf von

Arbeitsmaterial usw. Die Vollmacht muss auf die jeweils handelnden natürlichen Personen ausgestellt werden.

5. Die Unfallversicherung ist für die Lehrkräfte und Schüler/innen wie bei anderen schulischen Veranstaltungen über den Unfallversicherungsträger des Landes (Unfallkasse Nord) gewährleistet. Für verbeamtete Lehrkräfte greift der Schutz des Beamtenversorgungsrechts.
6. Eine Schülerfirma muss bei Bedarf ein Sonderkonto durch den Schulträger einrichten lassen, da die Schule selber kein Konto einrichten und führen darf.

II.3 Mögliche Geschäftsfelder von Schülerfirmen

Für die Geschäftsfelder von Schülerfirmen in Schleswig-Holstein gelten die folgenden Grundsätze:

- Die folgenden Geschäftsfelder **sind nicht zulässig**, weil diese ein besonderes Gefährdungspotential für Mitarbeiter/innen und Kunden/innen bieten.
 - Reparatur und Wartung von Fahrrädern, Motorrädern, Kraftfahrzeugen, Skiern und sonstigen Sportgeräten
 - Anbieten von Kletterkursen
 - Verarbeitung und/oder Verkauf von Lebensmitteln für außerschulische Zwecke (u.a. Catering¹)
 - Kinderbetreuung
 - Reiseveranstaltung
 - Agenturverkauf für Dritte (z.B. über Ebay)
- Schülerfirmen wählen ausschließlich Geschäftsideen, die nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu realen Wirtschaftsunternehmen stehen, sondern sie entwickeln eigene Produkte (z.B. selbst gestaltete Handy-Taschen, selbst entworfene und hergestellte Gartendekoration) und vertreiben diese im Umfeld der Schule.
- Schülerfirmen bieten ausschließlich Leistungen an, die keine bereits bestehenden professionellen Leistungen ersetzen (z.B. Schulreinigung).

¹ Das Catering für innerschulische Zwecke ist hiervon unberührt: So können z.B. Eltern bei einem Schulfest bewirtet werden, nicht aber bei privaten, außerschulischen Feiern.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt und in den Verkehr bringt, dafür zivil- und strafrechtlich haftet, dass die Produkte einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich sind. Um Schädigungen Dritter vorzubeugen ist es deshalb z.B. auch JUNIOR-Unternehmen nur erlaubt, einzeln verpackte Getränke und Lebensmittel zu verkaufen.

Es muss abschließend deutlich gemacht werden, dass auch bei Abschluss aller genannten Versicherungen und Beachtung aller Hinweise kein völliger Haftungsschutz gewährleistet werden kann, da z.B. bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden der Firmenmitglieder untereinander Haftungsausschlüsse greifen können.

III. Rechtsform von Schülerfirmen

Schülerfirmen sind grundsätzlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Werden sie im Rahmen von Schule und Unterricht und unter den zu I. genannten Bedingungen durchgeführt, sind sie zudem schulische Veranstaltungen.

Schülerfirmen können auch in Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt werden. Zwischen der Schülerfirma und dem Partnerunternehmen ist dann ein Kooperationsvertrag zu schließen. Es sollte vereinbart werden, dass die Schüler/innen im Auftrag des Kooperationsunternehmens handeln und dass das Unternehmen für die Handlungen der Schüler/innen vollumfänglich haftet. Wichtig ist, dass im Rechtsverkehr nach außen ausschließlich das Kooperationsunternehmen auftritt. Unter diesen Voraussetzungen wird allein das Kooperationsunternehmen Vertragspartner der Kunden und haftet für etwaige Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen.

Es ist davon auszugehen, dass das Kooperationsunternehmen auf bestimmte Haftungsausschlüsse wie z.B. Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit, Überschreiben der Vollmacht besteht und somit persönliche Haftungsrisiken für die Schüler/innen weiter greifen können.

Eine solche Schülerfirma sollte ebenfalls als schulische Veranstaltung durchgeführt werden. Hierfür müssen der schulisch-pädagogische Bezug auch im Geschäftsbetrieb der Schülerfirma eindeutig erkennbar sein und die unter I. genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Schülerfirmen können im Rahmen des JUNIOR-Projektes durchgeführt werden, Dieses Projekt führt die IW JUNIOR gGmbH im Auftrag des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln durch. JUNIOR bietet – mittlerweile in 15 Bundesländern – einen festen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zur Gründung von Schülerfirmen.

Eine Schülerfirma im Rahmen des JUNIOR-Projekts ist ebenfalls eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR. Die Schüler/innen und Lehrkräfte tragen deshalb die deliktischen wie die vertraglichen Haftungsrisiken. Diese Risiken werden aber durch die Teilnahmebedingungen von JUNIOR verringert. Auch ein JUNIOR-Unternehmen nimmt aber z.B. durch den Verkauf von Produkten und den Abschluss von Verträgen am Rechtsverkehr teil, unterliegt somit dem allgemeinen Vertragsrecht und den damit verbundenen Haftungsrisiken. Die Haftung wird insoweit minimiert, als die JUNIOR-Teilnahmebedingungen von vornherein eine Beschränkung auf risikoarme Tätigkeiten vorsehen. Es besteht eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung, die die Ansprüche Dritter regelt (mit einer Selbstbeteiligung des JUNIOR-Unternehmens). Auch JUNIOR empfiehlt den Abschluss weiterer Zusatzversicherungen und weist auf der Homepage auf die verbleibenden Haftungsrisiken hin.

Quellenangaben

- Bertelsmann Stiftung, Bundesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT, MTO Psychologie Forschung und Beratung GmbH (Hrsg.): *Leitfaden Berufsorientierung. Praxishandbuch zur qualitätszentrierten Berufs-und Studienorientierung an Schulen.* (Bertelsmann), Gütersloh, 2012.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, „Rechtliche Fragen zur Umsetzung von Schülerfirmen“, Potsdam 2012.

11. Mustercurriculum Berufsorientierung des Kreises Dithmarschen

- Siehe Anlage -